

Fiktive Abrechnung der Straßenausbaubeiträge in Mühlhausen

Für die Dorferneuerungsmaßnahmen in Mühlhausen wurden früher Vorausleistungen auf den Straßenausbaubeitrag von den Anliegern entrichtet. Eine Abrechnung erfolgte bisher nicht.

Im Zuge der Abschaffung des Straßenausbaubeitragsrechts wurde eine Übergangsregelung zur „Endabrechnung“ geschaffen, die besagt, dass bis zum 31.12.2024 die Vorteilslage entstanden und eine fiktive Abrechnung des endgültigen Beitrags vorgenommen sein muss.

Die fiktiven Abrechnungen in Mühlhausen ergeben folgendes:

Die Maßnahme „**Entwässerungsrinnen Sudetenstraße BA 02**“ ist kostendeckend.

Bei den Maßnahmen „**Hintere Badgasse**“, „**Schlossweg (Nord)**“, „**Schlossweg 2 (Süd)**“ und „**Kleine Dorfstraße**“ übersteigen die fiktiven Kosten die Vorauszahlungen, so dass hier Unterdeckungen der Gemeinde vorliegen. Ein Antrag auf Rückerstattung der Vorauszahlungen hat somit keine Aussicht auf Erfolg.

Bei den Maßnahmen „**Brühlgasse**“, „**Badgasse**“, „**Gehwege an St. 2260**“ übersteigen die Vorauszahlungen die fiktiven Kosten, so dass es hier zu Rückerstattungen kommt. Da der Gemeinderat beschlossen hat, die Überzahlungen von Amts wegen im Mai 2025 an die Vorausleistenden zurück zu erstatten, muss kein Antrag gestellt werden. Weitere Informationen hierzu ergehen demnächst an die Betroffenen.

Für weitere Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Koch (rebecca.koch@vg-hoechstadt.de, 09193/629-21).

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte durch Veröffentlichung im digitalen Amtsblatt auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch.

Internet-Adresse: <https://vg-hoechstadt.de/digitales-amtsblatt/muehlhausen/>

Erster Tag der Veröffentlichung: **11.12.2024**. Letzter Tag der Veröffentlichung: **31.05.2025**.